BUND Bodensee-Oberschwaben | Leonhardstraße 1 | 88212 Ravensburg

Gemeinde Waldburg
Sophia Woidschuetzke
Hauptstraße 20
88289 Waldburg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Maike Hauser, Regionalgeschäftsführerin
Leonhardstraße 1
88212 Ravensburg
Tel. 0751 - 21451
bund.bodensee-oberschwaben@bund.net

www.bund-bodensee-oberschwaben.net

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-PV-Anlage Kalksteige“ 23.05.2025

Sehr geehrte Frau Woidschuetzke,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz BUND bedankt sich für die Beteiligung und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Auf zwei voneinander getrennten Flächen nördlich von Waldburg, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden, soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Form einer Agri-PV-Anlage errichtet werden (nachfolgend „**PV-Anlage**“ genannt). Hierzu soll gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sondergebiet „Agri-PV-Anlage“ mit einem Geltungsbereich von insgesamt 11,22 ha ausgewiesen werden und im Parallelverfahren der bestehende Flächennutzungsplan, der derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft bzw. eine Waldfläche vorsieht, geändert werden.

Der BUND begrüßt grds. die Errichtung der PV-Anlage vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung. Der Bau einer Freiflächen-PV-Anlage stellt jedoch immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Neben dem Bau haben auch die fertige Anlage sowie ihr Betrieb Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Erwähnenswert sind die Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Zerschneidung von Naturräumen. Um diese Flächeninanspruchnahme gering zu halten und Eingriffe in die Natur möglichst gering zu halten, sollten PV-Anlagen prioritär auf schon versiegelten Flächen wie Dächer, Parkplatze, Industrieanlagen etc. installiert werden.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollten daher Freiflächen-PV-Anlagen in Form einer Agri-PV-Anlage nur errichtet werden, wenn zum einen die Anlage der nachhaltigen landwirtschaftlichen

Nutzung der Fläche dient und zum anderen die Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung für Natur und Umwelt betrieben werden kann.

Dies vorausgesetzt wird dem Vorhaben wird unter Berücksichtigung folgender ergänzender Aspekte zugestimmt:

1. Belange der Landwirtschaft

Damit Synergieeffekte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung einerseits und der Erzeugung „grünen Stroms“ durch die Anlage andererseits bestehen, sieht die DIN SPEC 91434, die für das Vorhaben anzuwenden ist, grundsätzlich die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und die Stromproduktion mittels einer Photovoltaik-Anlage als Sekundärnutzung unter Einhaltung bestimmter Kriterien und Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung vor.

Der südliche Teilbereich des Planvorhabens mit einer Fläche von 8,51 ha wird derzeit mit einer Sonderkultur in Form von Weihnachtsbaumbeständen bewirtschaftet. Dieses Wirtschaftskonzept erfüllt u.E. nach nicht die Voraussetzungen der DIN SPEC 91434, da nur eine saisonale landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich ist. Stattdessen sollte, um die Errichtung der PV-Anlage im Außenbereich zu rechtfertigen, eine ökologische Aufwertung der Fläche zu erreichen und die Biodiversität zu verbessern, die landwirtschaftliche Fläche als z.B. Ackerland, Dauergrünland, Dauerweideland oder zum Anbau von Dauerkulturen bewirtschaftet werden.

2. Belange von Natur, Umwelt und Artenschutz

Da es sich bei der PV-Anlage mit einem Umfang von 11,22 ha um ein nicht-privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB handelt, dürfen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage die Belange des Natur- und Artenschutzes nicht unzulässig beeinträchtigt werden.

Es ist daher eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind durch § 2 Abs. 4 S. 2 i.V.m. Anlage 1 BauGB determiniert.

Im Umweltbericht sind die verschiedenen Schutzgüter darzustellen, wobei auch bei einer grundsätzlichen Unbedenklichkeit des Vorhabens auf jedes Schutzgut gesondert einzugehen ist. Eine vertiefte Prüfung ist dort vorzunehmen, wo Konflikte mit Umweltbelangen nicht ausgeschlossen werden können.

<u>Im Einzelnen</u>:

Da das Vorhaben in einem Wildtierkorridor gem. Generalwildwegeplan liegt, sind noch vertiefende Untersuchungen bzgl. Wildwechsel notwendig. Dieser ist auf jeden Fall durch einen ausreichenden Korridor innerhalb der gesamten PV-Anlage bzw. zwischen den jeweiligen Teil-PV-Anlagen zu sichern.

Das Planvorhaben liegt in einem Biotopverbund. Nachteilige Auswirkungen hierauf sind vorab zu evaluieren. Wir weisen darauf hin, dass bei der geplanten Umzäunung der PV-Anlage zwingend ein Abstand von mindestens 20 cm zwischen Boden und Zaun zu berücksichtigen ist, um Kleinsäugern einen Durchgang zu verschaffen. Eine solche Durchlässigkeit ist entscheidend für einen Biotopverbund. Die Umzäunung soll nach außen hin von einem mindestens drei Meter breiten Streifen mit naturnah gestalteten Stauden-und Heckenbewuchs aus einheimischen Arten flankiert werden.

Für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist nach unserer Ansicht eine detaillierte Artenerfassung vorzunehmen und eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG (Artenschutzgutachten**)** vorzulegen. Eine einmalige Relevanzbegehung reicht u.E. angesichts der naheliegenden Biotope und des naheliegenden Waldes nicht aus. Aufgrund der Umgebung der PV-Anlage ist es nicht auszuschließen, dass sich u.U. auch gesetzlich geschützte Arten angesiedelt haben, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Mögliche Wechselwirkungen können nur identifiziert werden, wenn zuvor die ansässigen Arten ermittelt wurden.

Entscheidend für die Entwicklung und Nutzbarkeit der Fläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind auf jeden Fall ausreichend breite Streifen zwischen den Modulreihen. Unter, zwischen und neben den Modulen sind ein geeigneter Bewuchs und Pflege vorzusehen, die Aufständerung ist entsprechend zu gestalten. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pestiziden ist auf den Anlageflächen auszuschließen. Ein Einsatz von Chemikalien zur Reinigung der Module hat zu unterbleiben. Zu prüfen wäre z.B. auch, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen oder partiell größere Abstände in den Modulreihen aufgelockert werden können. Diese können stark gefährdeten Vogelarten der Umgebung Brutflächen bieten.

Bestehende Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Dazu sind potenzielle Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. Die erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen sind möglichst in unmittelbarer Nähe des Vorhabens umzusetzen. Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen sollten insbesondere zur Mehrung artenreichen Grünlandes festgelegt werden. Der Erfolg der Festsetzungen sollte schließlich durch ein Monitoring über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren geprüft und gewährleistet werden. Die Ergebnisse sind zu publizieren.

3. Errichtung und Betrieb der PV-Anlage

Für Beeinträchtigungen, die beim Bau der PV-Anlage nicht vermieden werden können, sieht das Bundesnaturschutzgesetz eine Kompensation vor. Solche Eingriffe sind zum Beispiel die Beeinträchtigung des Bodens oder Lärmemissionen während der Bauphase. Der Umfang der Kompensation wird durch den sogenannten Kompensationsfaktor bestimmt.

Der Gesamtversiegelungsgrad der PV-Anlage sollte inklusive aller dazu gehörender Gebäudeteile, wie Transformatoren, auf ein Minimum (max. 5%) reduziert werden.

Nach Ende der Photovoltaiknutzung muss ein vollständiger Rückbau der PV-Anlage möglich sein und ist in der Genehmigung festzulegen. Es muss unveränderlich festgeschrieben werden, dass das überplante Gelände nicht für eine andere bauliche Nutzung geöffnet wird. Die Kosten des Rückbaus sind durch den Anlagenbetreiber zu entrichten und durch eine Bürgschaft sicherzustellen. Die Folgenutzung nach endgültigem Rückbau der Module ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ auszuweisen.

4. Sonstiges

Keine Angaben gibt es aus den uns vorliegenden Unterlagen zur weiteren Nutzung der Flächen im Falle von Insolvenz des Anlagenbetreibers, Zerstörung der Anlagen durch Unwetterereignisse etc. Können die Flächen dann anderweitig ohne Beteiligung der Gemeinde verpachtet werden, z.B. an einen anderen Betreiber für Zwecke des Weiterbetriebs der PV-Anlage zur Stromgewinnung? Hier besteht unserer Meinung nach Klärungs- bzw. Festsetzungsbedarf. Dies erfordert allerdings, bereits zu Beginn des Verfahrens detaillierte vertragliche Festsetzungen durch die Gemeinde Waldburg.

Mit freundlichen Grüßen

Maike Hauser
Regionalgeschäftsführerin BUND Bodensee-Oberschwaben